

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

25.10.2010

Geschäftszeichen:

II 51-1.23.15-42/09

Zulassungsnummer:

**Z-23.15-1826**

Geltungsdauer bis:

**24. Oktober 2015**

Antragsteller:

**NOVOLIT d.d.**

Nova vas 56

1358 Nova vas na Blokah

SLOWENIEN

Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoffe aus Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) nach DIN EN 13168:2001-10**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168:2001-10.



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus zementgebundenen Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) in Verbindung mit expandiertem Polystyrolschaum (EPS) oder Mineralwolle (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup>.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in dem Herstellwerk gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Dämmstoffe mit EPS-Kern dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> und unter Beachtung der für das Brandverhalten der Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

1.2.2 Die Dämmstoffe mit Mineralwolle-Kern dürfen auf Grund der Brandverhaltensklasse B - s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens unter Beachtung der nachfolgend genannten Anwendungsbedingungen als schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden.

Das Brandverhalten der Dämmstoffe mit Mineralwolle-Kern (Klasse B - s1,d0) ist für folgenden Untergrund nachgewiesen:

Massiv mineralischer Untergrund mit einer Rohdichte von mindestens 820 kg/m<sup>3</sup> sowie einer Dicke von mindestens 5 mm mit einem Brandverhalten der Klasse A1 oder der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> bzw. der Baustoffklasse DIN 4102-A.

Die Befestigung der Dämmstoffe auf dem Untergrund muss mit mechanischen, metallischen Befestigungsmitteln erfolgen.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> in Verbindung mit der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Hartschaum-Platten (EPS) müssen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1473 entsprechen.

Die Mineralwolle (MW) muss den Anforderungen der Norm DIN EN 13162<sup>4</sup> und dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



1	DIN EN 13168:2001-10	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13168:2001; einschließlich DIN EN 13168/A1:2004-08 und DIN EN 13168/Berichtigung 1:2006-06
2	DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009
4	DIN EN 13162:2001-10	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2001, einschließlich DIN EN 13162/Berichtigung 1:2006-06

## 2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

2.1.2.1 Für die Holzwolle-Deckschichten darf die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach DIN EN 13168<sup>1</sup> im Rahmen der Produktion einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nicht überschreiten. Der Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.1.2.2 Für die Mineralwolle (MW) darf die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach DIN EN 13162<sup>4</sup> im Rahmen der Produktion einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nicht überschreiten. Der Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

## 2.1.3 Brandverhalten

Die Dämmstoffe mit Mineralwolle-Kern müssen im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse B - s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> entsprechen.

Die Dämmstoffe glimmen nicht. Sie haben bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16<sup>5</sup> die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>6</sup>, Abschnitte 6.1.2.2 a) und c), erfüllt.

Die Regelungen des Abschnitts 1.2.2 gelten für Holzwolle-Mehrschichtplatten

- mit Holzwolle-Deckschichten (beidseitig) mit Rohdichten von 500 bis 650 kg/m<sup>3</sup> und Dicken von 7,5 bis 15 mm
- mit Mineralwollschichten mit Rohdichten von 120 kg/m<sup>3</sup> ± 10 % und Dicken von 35 bis 120 mm (± 10 %)

Die Rohdichte ist nach DIN EN 1602<sup>7</sup> zu bestimmen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1826
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10<sup>2</sup>
- Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes der Holzwolle-Mehrschichtplatte
- Bauprodukt glimmt nicht (gilt nur für Dämmstoffe mit Mineralwolle-Kern)



<sup>5</sup> DIN 4102-16:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen

<sup>6</sup> DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>7</sup> DIN EN 1602:1997-02 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das unter Abschnitt 1.1 genannte Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(1) Für die Holzwolle-Deckschichten sind im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nach Abschnitt 2.1.2.1 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  nach Abschnitt 3 festzulegen.

Dabei ist der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit unter Berücksichtigung eines Ausgleichfeuchtegehaltes im Klima 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte festzulegen.

(1) Für die Mineralwolle (MW) ist ebenfalls im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach der Norm DIN EN 13162<sup>4</sup> der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nach Abschnitt 2.1.2.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  nach Abschnitt 3 festzulegen.

Die nach (1) und (2) festgelegten Grenzwerte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  sowie die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Bei jeder Lieferung sind die Anforderungen an die Hartschaum-Platten (EPS) und an die Mineralwolle (MW) nach Abschnitt 2.1.1 anhand der Lieferscheine und der Kennzeichnung zu überprüfen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Holzwolle-Mehrschichtplatten sind für die Ermittlung der Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstandes folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit zu Grunde zu legen:

Für die Hartschaum-Platten gilt der im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-23.15-1473 festgelegte Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$ .

Für die Holzwolle-Deckschichten gilt der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  entsprechend der Norm DIN V 4108-4<sup>8</sup>, Tabelle 2, Zeile 5.7.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 (1) festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{Grenz}}$ .

Für die Mineralwolle gilt der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  entsprechend der Norm DIN V 4108-4, Tabelle 2, Zeile 5.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 (2) festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{Grenz}}$ .

Die Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstandes der Holzwolle-Mehrschichtplatten sind aus der Summe der Wärmedurchlasswiderstände der Holzwolle-Deckschichten und der Hartschaum-Platten (EPS) oder der Mineralwolle (MW) zu berechnen.

Otto Fechner  
Referatsleiter

Beglaubigt



<sup>8</sup> DIN V 4108-4:2007-06

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

## Anlage 1

### 1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

Dreischichtplatten mit EPS-Kern	
1	Kombipor
Dreischichtplatten mit Mineralwolle-Kern	
2	Kombivol
3	Kombivol HARD

### 2 Herstellwerk

NOVOLIT d.d.  
Nova vas 56  
1358 Nova vas na Blokah  
SLOWENIEN

